

Verordnungsblatt für die Gemeinde Schlitters

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 27. Oktober 2025

2. Kanalbenutzungsgebührenverordnung

2. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schlitters vom 20.10.2025 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Schlitters erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr für den Schmutzwasserkanal bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
Nicht zu berücksichtigen sind:
 - a) Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden;
 - b) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, wenn diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden;
 - c) Überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen und nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.
- (2) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzte Gebäudeteile ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (3) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.
- (4) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (5) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach § 3 bisher nicht entrichtet wurde.

- (6) Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß bzw. nach früheren Rechtsvorschriften überhaupt nicht angerechnet wurde, durch Umbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Baumasse berechnet. Wird ein Gebäude vergrößert, so ist die entsprechende Vergrößerung der Baumasse nach § 2 Abs. 5 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anschlussgebühr.
- (7) Bei Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Baumasse des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes oder Gebäudeteiles Grundlage für die Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder früheren Rechtsvorschriften war.
- (8) Die Anschlussgebühr für den Schmutzwasserkanal beträgt einmalig 6,80 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.
- (9) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

- (1) Die Bemessung der Kanalbenützungsgeld für häusliche Abwässer erfolgt:
 - a) nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler
 - b) nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Pumpstation (in Objekten ohne Wasserzähler)
 - c) nach Pro Kopf Pauschalen (in Objekten ohne Wasserzähler und Pumpstation).
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (3) Die Kanalbenützungsgeld laut Wasserzähler und Pumpstation beträgt 2,70 Euro inkl. Mehrwertsteuer je m³ und wird mittels den Quartalsvorschriften vorgeschrieben.
- (4) Für die Kanalbenützungsgeld für Objekte ohne Wasserzähler bzw. Pumpstation wird ein jährlicher Verbrauch in folgender Höhe zu Grunde gelegt:
 - a) Person mit Hauptwohnsitz 50 m³ jährlich
 - b) Person mit Nebenwohnsitz 25 m³ jährlich
 - c) Freizeitwohnsitz 30 – 60 m² = 75 m³ jährlich
 - d) Freizeitwohnsitz 60 – 90 m² = 150 m³ jährlich
 - e) Freizeitwohnsitz 90 – 150 m² = 225 m³ jährlich
 - f) Touristische Nächtigungen 150 l = 0,15 m³ pro Nächtigung
- (5) Für landwirtschaftlich genutzte Objekte wird der Wasserverbrauch für die Tierhaltung, welcher mit einem geeichten Subzähler gemessen wird, in Abzug gebracht. Der Wasserverbrauch im Wirtschaftsraum (Reinigung von Milchgeschirr usw.) wird jedoch verrechnet.

§ 5

Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Für die Übernahme von überdurchschnittlich verschmutztem Abwasser aus Gewerbebetrieben (zB Sennerei, Käserei, Metzgerei, etc.) wird ein Starkverschmutzerzuschlag verrechnet. Abrechnungsgrundlage ist die jährliche Vorschriftung des Abwasserverbandes AIZ, davon die verrechnete Summe unter Punkt „Gewerbe mit AIZ-Einstufung“.
- (2) Die Abgabe wird seitens Abwasserverband AIZ ermittelt und berücksichtigt alle Betriebe im Gemeindegebiet von Schlitters, deren Schmutzfracht höher ist als die häuslichen Abwässer. Die Betriebe werden laut Statuten des AIZ in regelmäßigen Abständen auf ihre Schmutzfracht überprüft. Anhand der ermittelten Einwohnergleichwerte werden die Kosten für die Mehrbelastung des Schmutzwassers ermittelt und setzen sich aus Betriebskosten und Schuldendienst für die Abwasserbeseitigungsanlage und des Kanales zusammen.
- (3) Der Schuldendienst für Kanal und Abwasserbeseitigungsanlage wird laut Statuten des AIZ wie folgt weiterverrechnet: Der ermittelte, durchschnittliche Schuldendienstbeitrag pro Einwohnergleichwert über das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Schlitters betrachtet, wird mit den durchschnittlichen Einwohnergleichwerten der Betriebe laut Punkt „Gewerbe mit AIZ Einstufung“ der AIZ Abrechnung multipliziert.

- (4) Die Vorschreibung des Starkverschmutzerzuschlages wird den betreffenden Gewerbebetrieben immer im Folgejahr vorgeschrieben. Die jährlich fällige Kanalgebühr anhand des Wasserzählerverbrauchs wird beim Starkverschmutzerzuschlag in Abzug gebracht.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.
- (2) Jede Änderung des Gebührensschuldners ist der Gemeinde Schlitters unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft und es tritt gleichzeitig die bisher geltende Kanalgebührenverordnung mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.02.2022, kundgemacht vom 01.03.2022 bis 16.03.2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Wibmer